Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 135 (1967)

Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische
kirchenzeitung
informationsorgan für fragen der theologie
seelsorge und kirchenpolitik

LUZERN, DEN 14. SEPTEMBER 1967 VERLAG RÄBER AG, LUZERN 135. JAHRGANG NR. 37

Römische Kurie wird neuen Bedürfnissen der Kirche angepaßt

Inhalt und Bedeutung der Apostolischen Konstitution «Regimini Ecclesiae universae» Papst Pauls VI.

Vor einem Monat hat der «Osservatore Romano» in Nr. 190, vom 19. August 1967, den lateinischen Wortlaut der neuesten Apostolischen Konstitution «Regimini Ecclesiae universae» vom 15. August 1967 veröffentlicht. Das neue päpstliche Dokument enthält die wichtigsten Bestimmungen über eine umfassende Reform der Römischen Kurie. Darin erfüllt der Papst einen ausdrücklichen Wunsch des II. Vatikanischen Konzils. Es ist die größte Reform, die ein Papst seit Sixtus V. 1588 an die Hand nimmt und die Römische Kurie neu ordnet. Die Organismen der Kurie erhalten nicht nur neue Namen, sondern zum Teil auch neue Aufgaben. Das Staatssekretariat war bisher in drei Sektionen aufgeteilt. Jetzt wird es in ein Staats- oder Päpstliches Sekretariat und einen «Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche» gegliedert. Neugeschaffen werden eine Art Vatikanisches Finanzministerium (Wirtschaftspräfektur), ein Verwaltungsgerichtshof und ein Amt für Statistik. Verschiedene Ämter werden aufgehoben, so die Apostolische Datarie, die Zeremonienkongregation und die Sekretariate für die Breven an die Fürsten und für die lateinischen Briefe. Die Mitgliedschaft der Kardinäle und die Amtszeit der Sekretäre der Kongregationen werden auf fünf Jahre beschränkt. Der Papst selbst wird in keiner Kongregation mehr Präfekt sein. Dieses Amt wird von Kardinälen versehen werden. Auch die Internationalisierung der Kurie soll stärker betont werden. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wir veröffentlichen im folgenden den ausführlichen Kommentar, den der Sekretär der vorbereitenden Studienkommission, Mgr. Giovanni M. Pinna, in der Pressekonferenz vom vergangenen 18. August über Inhalt und Bedeutung der Reform der Kurie durch Papst Paul VI. gehalten hat. Der italienische Wortlaut des Kommentars ist veröffentlicht im «Osservatore Romano» Nr. 190 vom 19. August 1967 und wird hier in deutscher Originalübertragung unsern Lesern vermittelt. J. B. V.

1. Mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae universae* vom 15. August 1967 führt Papst Paul VI. die allgemeine Reform der römischen Kurie durch, die er in der Ansprache vom 23. September 1963, kurz vor der zweiten Session des II. Vatikanischen Konzils, den Mitgliedern der Kurie selber angekündigt hatte.

Es ist dies nicht das erste Mal, daß ein Papst die Neuordnung der römischen Kurie an die Hand nimmt. Sie war in ihren wesentlichen Linien von Papst Sixtus V. mit der Konstitution *Immensa Aeterni Dei* vom 22. Januar 1588 geschaffen worden; Pius X. führte durch die Konstitution *Sapienti consilio* vom 29. Juni 1908 eine allgemeine Reform für sie durch, die mit leichten Veränderungen in den Codex des kanonischen Rechtes überging. Die späteren Päpste nahmen teilweise Veränderungen vor; so wurden zum Beispiel die Vollmachten der Kongregation für die orientalischen Kirchen erweitert (Motu Proprio *Sancta Dei Ecclesia*, 25. März 1938), der Konsistorialkongregation die Seelsorge für die Auswanderer, Nomaden usw. anvertraut, verschiedene ständige Kommissionen geschaffen, zum Beispiel für kirchliche Kunst (1. September 1924), für Lateinamerika (1958) usw.

I. Vorbereitende Arbeiten

Schon vor der vorbereitenden Phase des II. Vatikanums waren Vorschläge für die Reform der Kurie eingereicht worden. In den Konzilssitzungen brachten verschiedene Väter Ideen und Grundsätze für eine zeitgemäße Erneuerung der römischen Kongregationen vor.

Nach der Ankündigung der Kurialreform setzte Papst Paul VI. eine Kardinalskommission zu deren Studium ein, die aus den Kardinälen F. Roberti, A. Jullien, J. A. Albareda bestand; zu ihrem Sekretär wurde Mgr. Giovanni M. Pinna, Auditor der Rota, ernannt. Die Kommission unternahm als erste Arbeit sogleich die Sammlung von Studien, Informationen und andern nützlichen Elementen.

Diese erste Periode mußte natürlich etwas langsam vor sich gehen, nicht nur weil ihre Mitglieder mit den Konzilsarbeiten beschäftigt waren und zwei von ihnen, die Kardinäle Jullien und Albareda, starben und durch die Kardinäle W. Heard und E. Forni ersetzt werden mußten, sondern vor allem, weil als erstes ein vertieftes Studium auch in geschichtlicher Hinsicht notwendig war, um sich genau Rechenschaft geben zu können, was beizubehalten, was abzuändern und den veränderten Forderungen der Zeit anzupassen, und was überhaupt abzuschaffen war.

a. Es wurden daher in dieser ersten Periode die Vorschläge untersucht, die vor der vorbereitenden Phase des Konzils gekommen waren;

b. man studierte die Anregungen der Konzilsväter zur Reform der Kurie;

c. man befragte alle Kongregationen und ließ von jeder ihre Auffassungen und Vorschläge vorbringen;

d. man holte die Vorschläge verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe aus allen Teilen der katholischen Welt ein;

e. man ließ viele Leiter der römischen Kollegien ihre Ansichten einreichen, was sie an Reformen für notwendig und nützlich hielten. Ähnliche Besprechungen erfolgten mit mehreren Mitgliedern aller Stufen der Kurie selber;

f. besondere Aufmerksamkeit wandte man den Konzilsdekreten zu, welche Dinge betreffen, die in der Bestimmung der Vollmachten der verschiedenen Kurialorgane zu berücksichtigen sind.

AUS DEM INHALT:

Römische Kurie wird neuen Bedürfnissen der Kirche angepaßt

Kritik an der Kritik

Hollands anderes Extrem — die «Ökumanen»

Ordinariat des Bistums Basel

Neue Bücher

Unsere Leser schreiben

3. Als das notwendige Material beisammen war, schritt die Kommission in wöchentlichen Sitzungen — gelegentlich wurden auch Unterkommissionen eingesetzt, die zum Teil auch Vertreter des Laienstandes umfaßten — zu dessen Studium; sie hielt dabei durch den Kardinal-Staatssekretär oder in direkten Audienzen den Papst ständig auf dem Laufenden und befolgte getreu seine Anweisungen.

Nach einer ersten Phase konnte die Studienkommission dem Papst ein Vorprojekt unterbreiten, dem nach neuen Studien und weitern päpstlichen Anweisungen ein erstes Projekt folgte, das in kurzen Abständen von einem zweiten und einem dritten abgelöst wurde, in denen nicht wenige Anregungen des Konzils verwertet wurden.

An diesem Zeitpunkt fand man, es sei angezeigt, schrittweise vorzugehen und für jede Kongregation gesonderte päpstliche Verfügungen zu erlassen. So konnte beim Abschluß des Konzils die Reform des Sacrum Officium unter eigener wertvoller Mitarbeit veröffentlicht werden.

Eine entsprechende Mitarbeit wurde von den verschiedenen Organen verlangt, deren Reformdekret vorbereitet wurde. Das war eine vielseitige, heikle Arbeit, bei der sich aber alle vom gleichen Geiste beseelt zeigten: das Wohl der Kirche durch die Vervollkommnung und zeitgemäße Gestaltung des Organismus zu verwirklichen, der die hohe Ehre hat, in der Hand des Statthalters Christi das Werkzeug zur Leitung des Schiffleins Petri zu sein.

Nachdem in arbeitsreichen Sitzungen die verschiedenen Dokumente vorbereitet waren, erwies es sich auch wegen der Notwendigkeit des Gesamtüberblicks als angezeigt, nicht zu Teilveröffentlichungen einer gewissermaßen tropfenweisen Reform zu schreiten, sondern ein einziges zusammenfassendes Dokument zu erlassen, wie es schon die Konstitution *Immensa Aeterni Dei* Sixtus V. und *Sapienti consilio* Pius X. gewesen waren.

Man machte sich daher an eine neue Arbeit, die Paul VI. in ihrer letzten Phase persönlich kontrollierte und leitete, indem er bei den Studiensitzungen den Vorsitz führte. An diesen Sitzungen nahmen neben dem Kommissionssekretär zwei hohe Prälaten des Staatssekretariats teil: Mgr. Angelo Dell'Acqua und Mgr. Jacques Martin.

So vervollkommnete der Papst den Text des Dokumentes, indem er sorgfältig selbst die einzelnen Ausdrücke erörterte und abwog und mit größter Aufmerksamkeit die neuen Bemerkungen und Wünsche überlegte, welche die Vorsteher der einzelnen Organe auf seine Einladung hin nach Einsichtnahme in das sie betreffende Schema unterdessen vorgebracht hatten.

II. Leitgedanken der Reform

Die Vorrede zur Konstitution legt die Leitgedanken dar, die bei der Ausarbeitung der Reform befolgt wurden. Es sind dies: die unersetzliche Notwendigkeit der Kurie als organisches Werkzeug, das dem Papst in der Ausübung der höchsten Autorität über die ganze Kirche eine zuverlässige Hilfe sein soll; die Angemessenheit einer Angleichung an die veränderten Zeitbedingungen; eine ähnliche Methode der Erneuerung wie jene, die das Zweite Vatikanum für die Kirche befolgt hat.

a. Die Notwendigkeit der Kurie steht nach der Aussage der Konstitution außer Zweifel. «Wie könnte der Papst allein all die Arbeit erledigen, die mit der ‚Sorge für alle Kirchen' verbunden ist? Auch das II. Vatikanische Konzil hat diese Notwendigkeit anerkannt: ‚In der Ausübung seiner höchsten, vollen und unmittelbaren Macht über die ganze Kirche bedient sich der Bischof von Rom der Organe der römischen Kurie, die daher ihre Arbeit in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl der Kirche und zum Dienst der Bischöfe leisten' (Dekret *Christus Dominus*, n. 9)».

b. Was die Angemessenheit einer Angleichung der Kurie an unsere Zeit betrifft, braucht man nur an die kulturellen, psychologischen, politischen und sozialen Veränderungen zu denken, die in den sechzig Jahren seit der Reform Pius' X. erfolgt sind. Daß sich diese Angleichung aufdrängt, stellten die Konzilsväter fest, als sie den Wunsch aussprachen: «Es möge diesen Organen, die dem römischen Bischof und den Hirten der Kirche bisher eine kostbare Hilfe gewesen sind, eine neue Ordnung gegeben werden, die den Notwendigkeiten der Zeit, der Länder und der Riten besonders nach ihrer Zahl, ihrer Benennung, ihren Vollmachten, ihrer Praxis und der Abstimmung ihrer Arbeit aufeinander besser entspricht» (ebda).

c. Der Grundgedanke, der bei der Ausarbeitung der Reform der Kurie befolgt wurde, ist der gleiche, den das Konzil der Erneuerung der Kirche zugrundegelegt, und dem Paul VI. in der Rede, mit der er am 29. September 1963 die zweite Konzilssession eröffnete, folgenden Ausdruck verliehen hat:

«Die Reform, die das Konzil im Auge hat, ist daher kein Umsturz des gegenwärtigen Lebens der Kirche und ebensowenig ein Bruch mit dem, was ihre Überlieferung an Wesentlichem und Ehrwürdigem hat, sondern vielmehr eine ehrende Anerkennung dieser Überlieferung in dem Augenblick, in dem es sie von jeder hinfälligen und mangelhaften Kundgebung befreien und so um so echter machen will».

III. Allgemeine Linien der Reform

1. Der Punkt, der die größte Neuerung bildet, ist im Motu Proprio *Pro comperto sane* vom 6. August 1967 enthalten und in die Konstitution übernommen: die Bischöfe gehören als Mitglieder zu den Vollversammlungen der Kongregationen zur Behandlung der Probleme von größerer Bedeutung, denen der Charakter allgemeiner Grundsätze zukommt. Damit ist der Papst auf einen Wunsch eingegangen, den ein Konzilsdekret zum Ausdruck gebracht und treffend begründet hatte: «Damit sie dem Papst die Geisteshaltung, die Wünsche und Bedürfnisse aller Kirchen vollständiger mitteilen können» (Dekret *Christus Dominus*, n. 10).

2. Die Mitglieder und Beamten der Kurie, sollen hervorragende Eigenschaften aufweisen, die ihnen die Ehre verschaffen, der Kirche in den Abteilungen der Kongregationen zu dienen. Die Vorrede zur Konstitution betont unter diesen Eigenschaften besonders eine echte Frömmigkeit, unbescholtenes Leben, absolute Selbstlosigkeit, dazu natürlich Wissen, fachliche Zuständigkeit und Arbeitseifer. Die Zugehörigkeit zu den Beamtungen des Heiligen Stuhles ist als Dienst zu betrachten, nicht als Laufbahn, welche Rechtsansprüche zum Aufstieg auf höhere Grade schafft.

3. Stärkere Betonung des internationalen Charakters als Zeichen der Katholizität in der allgemeinen Regierung der Kirche.

4. Zeitliche Beschränkung der Dauer in ihrem Amt für die Mitglieder, die die Kongregationen bilden, und die Prälaten, die als Sekretäre wirken, damit neue Kräfte und stets offene Geister sich in der heiklen und schwierigen Aufgabe, so wichtige Organe zu leiten, ablösen.

5. Engere Verbindung der Kurie mit den Diözesanbischöfen und umgekehrt, besonders mit Hilfe der Bischofskonferenzen, damit sich aus dieser gegenseitigen Zusammenarbeit passende Vorkehrungen für das größere Wohl der Kirche ergeben.

6. Eine engere Zusammenarbeit durch gemischte Versammlungen auf verschiedener Ebene: der Kardinalskongregationen, der Präfekten, der Sekretäre zur Behandlung der gemischten Fragen. Dadurch wird eine Verschleuderung der Energien, Zeitverlust, Ungewißheit über die Zuständigkeit und allfälliges

Auseinanderklaffen der Entscheidungen vermieden.

7. Von großem Nutzen für eine gute Zusammenarbeit wird die Versammlung aller Kardinalpräfekten in regelmäßigen Zeitabständen beim Kardinalstaatssekretär sein; das dürfte den Gepflogenheiten der Ministerräte in den verschiedenen Staaten entsprechen.

8. Es läßt sich hier die Frage aufwerfen: Sollte sich eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit einer oder mehrerer Amtsstellen ergeben, wem kommt dann die Entscheidung zu? Im Gegensatz zur bisherigen Übung überträgt das neue päpstliche Dokument diese hohe und nicht leichte Aufgabe dem höchsten Gerichtshof der Kirche, der Apostolischen Signatur.

IV. Zahl, Aufbau und Zuständigkeit der Dikasterien

Man erwog anfänglich die Möglichkeit, die Zahl der Beamtungen beträchtlich zu vermindern. Allein die Verschiedenheit und Menge der Arbeit, die neuen Bedürfnisse, welche die Zeit und auch das II. Vatikanum geschaffen haben, begründeten die Notwendigkeit, mit Ausnahme weniger Fälle nicht nur die gegenwärtige Zusammensetzung im wesentlichen beizubehalten, sondern die Kurie mit neuen Organen auszustatten.

1. An erster Stelle befinden sich wegen der engeren Verbindung ihrer Arbeit mit dem Heiligen Vater das Päpstliche Sekretariat («Secretaria Papalis») und das Staatssekretariat («S. Consilium pro Publicis Ecclesiae Negotiis»). Denn hier befinden sich die unmittelbarsten Mitarbeiter des Papstes nicht nur für die Ausübung seines Amtes als höchstes Haupt der Kirche, sondern auch in seinen zahlreichen, vielseitigen und stets neuen persönlichen Tätigkeiten. Es war daher logisch, an die erste Stelle neben den Papst, das wahre höchste Haupt der römischen Kurie, nicht nur sein Sekretariat, sondern auch den Rat für die öffentlichen Geschäfte der Kirche (im Staatsleben würde man vom Außenministerium sprechen; für die Kirche jedoch gibt es kein Ausland mit seinen Geschäften, weil ihr kein Volk fremd ist) zu setzen. Denn dieser Rat befindet sich notwendig in dauernden engen Beziehungen mit dem Sekretariat. Er ist das Organ, dessen sich der Papst besonders bedient, um die unausweichlichen diplomatischen Beziehungen zu pflegen und mit den verschiedenen Regierungen zu verhandeln.

2. Dikasterien erhalten neue Namen

Den schon bestehenden und weiter beibehaltenen Amtsstellen wurde in den meisten Fällen ein Name gegeben, der den Gegenstand ihrer Zuständigkeit besser widerspiegelt.

Schon am 7. Dezember 1965 wurde durch das Motu Proprio *Integrae servandae* der Name Sacrum Officium in «Kongregation für die Glaubenslehre» abgeändert. Die Konsistorialkongregation wird in Zukunft «Bischofskongregation» heißen; die Konzilskongregation «Kongregation für den Klerus». Die Propagandakongregation wird ihre alte, geschichtliche Benennung nicht verlieren, aber Kongregation für die Evangelisierung der Völker heißen. Die Kongregation für die Seminare und Universitäten wird dank ihrer vorwiegenden Tätigkeit den Namen «pro Institutione catholica», «für den katholischen Unterricht» tragen; darin ist die Aufgabe inbegriffen, die Seminaristen heranzubilden und allen die Erziehung zu vermitteln, welche die Schule geben kann und soll. Die Erziehungsaufgabe erschöpft sich jedoch nicht in der Schule; sie beginnt in der Familie, die vom Staate unterstützt, aber nie ersetzt werden soll; sie geht in der Tätigkeit der sozialen Kommunikationsmittel weiter; sie wird in der vielseitigen Tätigkeit der Kirche ergänzt und vervollkommnet, steht dieser doch Kraft göttlichen Auftrags die Erziehungsaufgabe zu, die sie im Katechismusunterricht und in der Anleitung zum Guten ausübt, welche sie der Jugend in den Schulen aller Arten und Stufen mitgibt. Die «Erklärung für die christliche Erziehung» des II. Vatikanums nimmt daher die Tätigkeit mehrerer Kongregationen in Anspruch, die jedoch im gemeinsamen Einverständnis vorgehen sollen, um durch gute Zusammenarbeit eine wirksamere Tätigkeit entfalten zu können.

3. Neuaufbau und innere Aufgaben

A. In den verschiedenen Organen, die schon bestanden, ist der Aufbau vereinheitlicht und die Zuständigkeit im Rahmen des Möglichen zusammengelegt worden. So ist zum Beispiel der Gerichtshof für die Ungültigkeitsprozesse der Ehen (Rota) vereinheitlicht worden; die Dispens «super rato et non consummato» ist nun einer einzigen Kongregation, der für die Verwaltung der Sakramente zugeteilt. Die Tätigkeit der einzelnen Kongregationen ist den Bedürfnissen des modernen Lebens angepaßt und besonders nach den Konstitutionen und Dekreten des II. Vatikanischen Konzils und nach seelsorglichen Gesichtspunkten gestaltet.

Diese harmonische Ordnung und Seelsorgsbezogenheit tritt besonders bei der Ritenkongregation, bei der für die Evangelisierung der Heiden, bei der Bischofskongregation und der für die orientalischen Kirchen zutage.

B. Die Kongregation für den Klerus hat einen betont seelsorglichen Charakter, der sich aus dem besondern Gebiet ihrer Zuständigkeit ergibt. Durch ihre erste Abteilung befaßt sie sich mit der Förderung der Heiligung der Diener des Heiligtums (Priester und Diakone), mit der Vervollkommnung ihres dogmatischen Wissens, mit der Erleichterung des Wachstums pastoraler Kenntnisse durch besondere Kurse und den Austausch der Erfahrungen, damit sie mit größerem Gedeihen den priesterlichen Dienst versehen können.

Damit keiner Herde der eigene Hirte fehlt und keinem Bischof ein geeigneter Priesterrat, wird die Kongregation darüber wachen, daß in jedem Bistum ein regelmäßiger Priesterrat funktioniert und eine bessere Verteilung des Klerus verwirklicht werden kann; es muß jedoch dabei der Grundsatz gewahrt bleiben, daß jeder Priester einer Diözese inkardiniert sein muß.

Wenn wir nun von den Personen zur dienstlichen Tätigkeit übergehen, so ist zu bemerken, daß diese Kongregation durch ihre zweite Abteilung einen wirksamen Beitrag dazu leisten will, daß der Gehalt der Verkündigung des Gotteswortes gehoben, daß die Apostolatswerke vermehrt und den Forderungen der Zeit angepaßt werden. Weiter wird sie der religiösen Belehrung nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für die Erwachsenen neuen Ansporn geben, sei es durch eine den verschiedenen Schichten und Gruppen des Volkes angepaßte besondere Belehrung, sei es durch geistliche Sorge für die Gläubigen in bestimmten Augenblicken ihrer Tätigkeit oder Entspannung (Tourismus, Freizeit, Ferien, Sport).

Eine dritte Abteilung wird sich mit den materiellen Bedürfnissen des Klerus befassen. Denn wer dem Altare dient, soll vom Altare leben, und jeder Arbeiter hat ein Recht auf eine angemessene Entlöhnung. Infolgedessen kann die Kongregation, die sich um die Person der Diener des Heiligtums und ihre Seelsorgstätigkeit kümmert, dem Problem ihres täglichen Brotes gegenüber nicht gleichgültig bleiben. Sie wird sich daher in besonnener Wachsamkeit mit der Erhaltung und Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche, wo solche vorhanden sind, oder mit andern Einkommensmöglichkeiten befassen; sie wird die Bildung von Diözesanvermögen, von Kranken- und Invaliditätsversicherungsgesellschaften, Pensionskassen, die auch den Eltern und unverheirateten Schwestern, welche sich in edler Gesinnung dem Dienste des Priesters gewidmet haben, zugute kommen sollen.

C. die Kongregation für den katholischen Unterricht verdient besondere Erwähnung, da sie die Seelsorgs- und Erziehungsaufgabe der andern Kongregationen vervollkommnet. Denn sie bemüht sich nicht nur um die Heranbildung der Diener des Heiligtums, sondern ist auch für die weiteren Schulen zuständig, angefangen von denen der Pfarreien und Bistümer bis zu den Bildungsstätten jeder Art und Stufe, die

auf der ganzen katholischen Welt von der Kirche abhängig sind, bis zu den Universitäten und Fakultäten Athenäen und Studieninstituten der Universitätsstufe, immer unter der Voraussetzung, daß sie «catholico nomine rite ornentur». Die Tätigkeit dieser Kongregation auf diesem Gebiet zielt darauf ab, dem katholischen Denken in der heutigen intellektuellen Welt Eingang zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung der Wünsche und Anweisungen des II. Vatikanums beschränkt sich die Kongregation für den katholischen Unterricht nicht nur auf den Unterricht, sondern ist auch dafür besorgt, daß es den katholischen Universitäten nicht an kräftiger Unterstützung durch gegenseitige Zusammenarbeit fehle, und daß den Studenten durch die Einrichtung von passenden Konvikten und Zentren auch an Universitäten, die sich nicht als katholisch bezeichnen, geistliche, sittliche und auch materielle Unterstützung zuteil werde.

Das ist eine sehr wichtige Arbeit, zu der sich aber auch das Studium der grundlegenden Probleme der Erziehung und des Unterrichts der Schule und ihrer Freiheit gesellen muß. Um sich mit Problemen von solcher Tragweite auseinanderzusetzen, wird die Kongregation sich vor allem die Mitarbeit der Bischofskonferenzen zunutze machen, wie sie auch auf das Verständnis, die Mitarbeit und das ehrliche Zusammengehen der staatlichen Autoritäten zählt.

D. Erweiterung der Kongregation für die Ordensleute

Diese Kongregation verdient einen besondern Hinweis, da zu ihrer gewöhnlichen Abteilung noch eine besondere für die Institute der Laien, die heute so blühend und von Gott gesegnet sind, hinzukommt. Sie sind keine Ordensleute, aber von den religiösen Idealen beseelt, beobachten die evangelischen Räte und besitzen eine wahre Weihe, obwohl sie in der Welt bleiben. Mit Recht wendet man ihnen besondere Sorge zu, damit sie sich weiter entfalten und in der Kirche immer reichere Frucht hervorbringen.

E. Neue Struktur der Ritenkongregation

Die Ritenkongregation wird tiefgreifend umgestaltet. Sie zerfällt in zwei Abteilungen: die für den Gottesdienst und für die Heiligsprechungsprozesse.

a. Die Abteilung für den Gottesdienst ordnet nicht nur den liturgischen Kult im Hinblick auf die Riten und die Seelsorge, sondern auch die nichtliturgischen Kulthandlungen bis zum Volksgottesdienst; sie verfolgt die Entwicklung der liturgischen Studien und die Probleme, die entstehen, um sie passend abzuwägen und zu studieren.

b. Die Abteilung für die Heiligsprechungsprozesse enthält drei Unterabteilungen, die parallel arbeiten. Die erste leistet die Arbeit der Einführungs- und Instruktionsphase; die zweite befaßt sich gewissermaßen als doppelte Beurteilungsinstanz mit den Schriften und dem heroischen Tugendgrad des Dieners Gottes oder seinem Martyrium; die dritte gibt auf entsprechende Weise ihr Urteil über die Wunder ab, die der Fürbitte des Dieners Gottes zugeschrieben werden. Dadurch wird das Vorgehen rascher und weniger schwerfällig.

F. Neuordnung der Propagandakongregation

Die «Kongregation für die Glaubensverbreitung» behält aus geschichtlichen Gründen ihre alte Benennung, fügt aber wie gesagt eine neue hinzu, die ihren Aufgaben, wie sie schon das kirchliche Rechtsbuch festgelegt, das zweite Vatikankonzil sodann vermehrt (Dekret *Ad gentes divinitus)* hatte, besser entspricht. Das Konzilsdekret hatte ihren Aufbau schon geändert, indem es zu ihrer Leitung Missionsbischöfe, Vertreter der Missionsgesellschaften, Leiter von Missionswerken berief, die Bestimmung der Art und Weise aber dem Papste übergab.

G. Die Gerichtshöfe

Die Zuständigkeit der *Rota Romana* erstreckt sich nach dem Kriterium der Vereinheitlichung des Gerichtshofes auf alle Nichtigkeitsprozesse von Ehen ohne Einschränkung, also auf die, welche von der Kongregation für die orientalischen Kirchen oder vor dem Motu Proprio *Integrae servandae* vom 7. Dezember 1965 vom Sacrum Officium behandelt wurden.

Wenn daher der Nichtigkeitsprozeß einer Ehe in gebührender Form vor den Heiligen Stuhl gebracht wird, ist der einzig zuständige Gerichtshof die Rota, auch wenn es sich um die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken oder zwei nichtkatholischen Gatten, getauft oder nicht, vom lateinischen oder orientalischen Ritus handelt. Dagegen sind reine Lehrfragen, die den Glauben betreffen, an die Kongregation für die Glaubenslehre zu verweisen. Ihr sind ebenfalls immer auf Grund der N. 34 dieser Konstitution die Eheauflösungsprozesse zugunsten des Glaubens vorbehalten (Privilegium Paulinum: bei Bekehrung eines Gatten einer heidnischen Ehe), wenn die unerläßlichen Bedingungen gegeben sind.

Die *Apostolische Signatur* behält den Titel und die Funktionen des höchsten Gerichtshofes der ganzen Kirche; ihre Kompetenzen sind bedeutend vermehrt und erweitert worden. Sie erhält in einer ersten Abteilung das höchste rechtsprechende Organ für die Entscheidung richterlicher Meinungsverschiedenheiten, die in den kirchlichen Verordnungsbereichen entstehen, also gewissermaßen einen Kassationshof. Gleichzeitig fällt dieser Abteilung ihrer Natur nach die Aufsicht über die richtige Verwaltung der Gerechtigkeit bei allen Gerichtshöfen zu, auch wo es sich nicht um Ehefälle handelt.

In der zweiten Abteilung besitzt sie eine neue Einrichtung, den administrativen Rechtsschutz, der das höchste Organ zum Schutze des Gesetzes auf dem Verwaltungsgebiet bilden wird, wie wir alsbald darlegen werden. Die Signatura Apostolica entscheidet wie gesagt überdies die Zuständigkeitskonflikte zwischen den verschiedenen Dikasterien; sie kann schließlich über die übrigen Verwaltungsfragen befinden, welche die Kongregationen ihr unterbreiten wollen, sowie über jede andere Streitfrage, die der Papst ihr übergibt.

Die *Pönitentiarie,* die gleichzeitig Ausführungsbehörde und Gerichtshof (doch nur für Fälle im Gewissensbereich) ist, erhält eine Erweiterung der mit dem ersteren Auftrag verbundenen Aufgaben, da sie nun allein für die Gewährung und den Gebrauch der Ablässe zuständig ist. Natürlich berührt dies die Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre auf dem dogmatischen Gebiet keineswegs.

V. Neue Organe

1. Außer den drei bekannten Sekretariaten, die schon seit mehreren Jahren bestehen — es sind dies das Sekretariat für die Einheit der Christen, das für die Nichtchristen und das für die Ungläubigen —, die schon verheißungsvolle Frucht zu zeigen beginnen;

außer dem Laienrat und der päpstlichen Studienkommission für Gerechtigkeit und Frieden, die am vergangenen 6. Jan. durch das Motu Proprio *Catholicam Christi Ecclesiam* errichtet und in einer Pressekonferenz von uns erläutert wurden, erscheinen in der Konstitution *Regimini Ecclesiae universae* drei neue Organe: A. die Präfektur für wirtschaftliche Belange; B. der Verwaltungsgerichtshof; C. das statistische Institut.

A. Das erste, die *Präfektur für wirtschaftliche Belange,* besteht aus einem Kollegium von drei Kardinälen mit einem Kardinalpräsident an der Spitze. Ihr kommt die Aufgabe zu, die verschiedenen, auch selbständigen Verwaltungen, die unter dem Heiligen Stuhl stehen, zu koordinieren und zu überwachen, in die Bilanzen Einsicht zu nehmen, die allgemeine Bilanz vorzubereiten und dem Papst zur Billigung zu unterbreiten, die wichtigen Unternehmungen aufeinander abzustimmen, die Projekte, auch Exekutivprojekte für Arbeiten, zu untersuchen, die Buchhaltungen und deren Belege zu überprüfen, die Überschreitungen der gewöhnlichen Verwaltung zu untersuchen. Sie bildet also eine Einrichtung, die man mit der

Rechnungskommission und dem Budgetministerium der Staaten vergleichen kann.

B. Der Verwaltungsgerichtshof, den viele bedeutende Persönlichkeiten verlangt haben und von dem das Zweite Vatikanum im Verwaltungsgericht einen ersten glücklichen Versuch machte, wird nun in die Kirche eingeführt, wenn auch nicht in der ganzen Ausdehnung, wie dies in einigen Staaten der Fall ist. Das Hauptmerkmal daran ist das folgende: ein Rekurs ist nur möglich, wenn man annimmt, eine Maßnahme der kirchlichen Verwaltung habe gegen ein Gesetz verstoßen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß in den Staaten, zum Beispiel in Italien, die Beschwerde direkt an den Staatsrat geht, während die Konstitution anordnet, daß man sich zuerst an die betreffende Verwaltungsstelle wendet. Ein dritter Unterschied: diese Streitfälle im Appellations- oder besser Rekursgrad gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes gelangen nicht vor ein Verwaltungsgericht, sondern vor eine neu errichtete zweite Abteilung des höchsten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur.

C. Das *statistische Institut* entspricht formell den andern Kongregationen, hat aber einen andern Aufbau. Seine Aufgabe wird folgendermaßen umschrieben: es soll Angaben und Nachrichten sammeln, die zu einer besseren Kenntnis des Standes der Kirche nützlich sind und den kirchlichen Hirten eine wertvolle Hilfe bieten. Durch die Synthese der über das Leben der Kirche gesammelten Hinweise und den passend erläuterten Angaben wird es leicht sein, die Bedeutung der gesammelten Elemente darzulegen, ihre Ursachen und Folgen aufzuzeigen und die allfälligen Hilfsmittel zu ergreifen. Wie wichtig diese heute so weit verbreitete Tätigkeit ist, sieht jedermann: wenn die Kirche sie eingeführt hat, so ist dies der Beweis, daß sie sich den heutigen Notwendigkeiten anpassen will. Weil aber diese Arbeit wichtig, heikel und schwierig ist, hat man es vorgezogen, diesem Amt nicht gleich anfangs eine bestimmte Struktur mitzugeben, sondern sie allmählich zu verwirklichen.

Einige Richtlinien für seinen Aufbau — für internen Gebrauch — und ein vorläufiges Arbeitsreglement sind den zuständigen Obern bereits zur Verfügung gestellt worden; die konkreten Ergebnisse und die Erfahrung werden die beste Struktur und die endgültigen Regelungen nahelegen.

2. Zu diesen drei neuen Organen gesellt sich ein viertes, das zwar nicht neu, aber vollständig umgestaltet ist, die *Präfektur des Apostolischen Palastes*, die aus der Verschmelzung der Ämter des Maggiordomato und des Maestro di Camera sowie der Zeremonialkongregation entstanden ist.

Das neue Amt wird daher die Leitung des Apostolischen Palastes innehaben und den Papst an die Orte begleiten, an die er sich begibt; ihm steht die Ordnung der Audienzen und die Gestaltung der päpstlichen Zeremonien mit Ausnahme des streng liturgischen Teiles zu; es wird mit dem Staatssekretariat zusammenarbeiten, wenn der Papst eine apostolische Pilgerfahrt unternimmt oder Staatshäupter oder andere Persönlichkeiten empfangen muß; es wird über den Vortritt entscheiden usw.

3. Eine gewisse Umgestaltung hat auch die Apostolische Kanzlei erfahren, die neben den Bullen auch die Breven von größerer Bedeutung vorzubereiten hat (die Entscheidung darüber ist in einem entsprechenden Reglement enthalten); die alte Brevenkanzlei, die bisher eine Abteilung des Staatssekretariats war, wird eines ihrer Büros.

Es verschwinden dagegen: die Apostolische Datarie, deren Funktionen schon mit dem II. Vatikanischen Konzil ausgefallen waren, die Zeremonienkongregation, die Brevenkanzlei, das Sekretariat für Breven an Fürsten und das für die lateinischen Briefe; es bleibt jedoch im Staatssekretariat ein Amt für die Latinisten und eines für die weniger wichtigen Breven (zum Beispiel Ehrenauszeichnungen) und die Übertragung von Benefizien in den römischen Kapiteln.

Auf die Konstitution wird eine interne Generalordnung für die Kurie folgen, die schon vorbereitet ist, aber noch eine sorgfältige letzte Durchsicht erwartet; man hofft, sie könne gleichzeitig mit der Konstitution, deren «vacatio» am 1. Januar 1968 abläuft, in Kraft treten.

Fassen wir zusammen! Die Römische Kurie besteht aus dem Staatssekretariat, dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, Sekretariaten, Gerichtshöfen und Büros, zu denen noch die dauernden Kommissionen kommen, die in ihrem bisherigen Zustand verbleiben.

Die Kongregationen sind: die für die Glaubenslehre; für die orientalischen Kirchen; für die Bischöfe; für die Disziplin der Sakramente; für die Riten; für den Klerus; für die Ordensleute und Säkularinstitute; für den katholischen Unterricht; für die Evangelisierung der Heiden oder die Glaubensverbreitung.

Als Sekretariate bleiben: das für die Einheit der Christen, das für die Nichtchristen und das für die Ungläubigen.

Überdies bestehen, wie bekannt, «ad experimentum» der Laienrat und die «Kommission für Gerechtigkeit und Frieden».

Die Gerichtshöfe sind: die Apostolische Signatur, die Römische Rota und die Apostolische Poenitentiarie.

Zu den Büros gehören: die Apostolische Kanzlei, die Präfektur für wirtschaftliche Belange; die Apostolische Kammer; die Verwaltung des Besitzes des Apostolischen Stuhles; die Präfektur des Apostolischen Palastes und das statistische Amt.

(Für die «SKZ» aus dem Italienischen übersetzt von P. H. P.)

Kritik an der Kritik

In seiner Verlautbarung zur Zölibatsenzyklika Papst Pauls VI. hat Professor Hans Küng einige Dinge gesagt, die man nicht einfach so stehen lassen sollte, sozusagen einfach auf seine Autorität hin.

Ich meine hier vor allem zwei Sätze, die auch in Nr. 34 der «SKZ», Seite 418, wieder zitiert werden.

I.

Küng schreibt: «Petrus und die Apostel waren und blieben auch in der vollkommenen Nachfolge Jesu verheiratet und nahmen ihre Ehefrauen auf ihre Mission mit.» Daß sie verheiratet waren und natürlich verheiratet blieben, daran ist kaum zu zweifeln, wenngleich eine alte Überlieferung wenigstens den Apostel Johannes als unverheiratet hinstellt. Schon in den Jahren, da sie mit Jesus durch das Land zogen, scheinen sie aber ihre Ehefrauen und Kinder verlassen zu haben. «Petrus erwiderte: Siehe wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt». Mit «alles» meint er im Zusammenhang zunächst Hab und Gut. Doch gehört die Ehefrau nach damaligen Begriffen irgendwie auch zum «Eigentum» des Mannes. In der Tat zählt dann Jesus unter den Dingen, die man «um seinet- und der Heilsbotschaft willen» (Mk 10, 29) verläßt, auch Frau und Kinder auf: «Jeder, der Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Weib oder Kinder oder Acker verlassen hat» (Mt 19, 27. 29) (vgl. Lk 18, 28 f.).

Diese Aufzählung läßt sich doch wohl

nur verstehen, wenn mit dem «alles» des Petrus auch Frau und Kinder eingeschlossen waren. (Markus, der älteste Evangelist, hat in seiner Aufzählung das Wort «Weib» freilich nicht. Sollten Matthäus und Lukas es hinzugefügt haben, dann sicher im Blick auf die von den Aposteln tatsächlich geübte Praxis; und um diese geht es uns ja).

Wohl die schärfsten Worte über die Nachfolge Jesu finden sich bei Lukas 9, 59—62. Der Berufene darf nicht einmal «hingehen und seinen Vater begraben». Einem andern, der sich zur Nachfolge meldet, aber vorher «noch von seinen Hausgenossen Abschied nehmen will», erklärt Jesus, er sei «nicht brauchbar für das Reich Gottes». — Kann man sich vorstellen, daß bei solchen Worten die Apostel mit Frau und Kindern daneben standen?

Und warum werden die Frauen der Apostel nirgends erwähnt? Andere Frauen, die Jesus «von Galiläa her gefolgt waren,» und die «ihm Dienste leisteten», werden doch öfters und mit Namen genannt, darunter auch Verwandte Jesu und Verwandte der Apostel (Lk 8, 1—3; Mt 27, 55 f.; Mk 15, 40 f.). Wären die Frauen der Apostel mit dabei gewesen, so wären sie für diese Dienste sicher als erste in Frage gekommen.

Zudem: wenn Jesus seine eigenen nächsten Angehörigen so energisch aus der Gemeinschaft der Jüngerfamilie ausschloß (Mt 12, 46—50), wie hätten daneben seine engsten Nachfolger ihre Familienbande ungestört weiter pflegen können?

Man wird nun sagen können: Der Ausnahmezustand zur Zeit des öffentlichen Wirkens Jesu habe sich nachher normalisiert und die Apostel hätten sich zu ihren Familien zurückgefunden. Die Apostelgeschichte weist aber nirgends auf einen solchen Wandel der Dinge hin, und sicher wollten doch die Apostel die Lebensform eines Jüngers Jesu, wie sie diese gelebt hatten, auch zeugnishaft weiterführen.

Küng wird sich für seine These hauptsächlich auf 1 Kor 9, 5 stützen, wo Paulus sagt: «Haben wir nicht das Recht, eine Schwester Frau (ἀδελφὴν γυναῖκα) herumzuführen, wie die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas.» Die Stelle wird von der Exegese verschieden erklärt. Die folgende Interpretation deckt sich im wesentlichen mit dem Kommentar von B. Allo.

Hätte Paulus sagen wollen «die Ehefrau» so hätte das Wort γυναῖκα völlig genügt. Wozu dieses «Schwester»? Entweder ist damit eine «Schwester im Herrn» also einfach eine Christin, eine christliche Frau, gemeint oder eine verwandte Frau. «Schwester» wäre dann im gleichen Sinn zu verstehen wie die «Brüder Jesu» in den Evangelien. Die erste Deutung: «christliche Frau» scheint glaubhafter. Die Jünger folgten ja damit ihrem Meister, der ebenfalls Frauen in seiner Gefolgschaft hatte, die ihm frauliche Dienste leisteten.

Der Kontext scheint diese Erklärung zu bestätigen. Im ganzen Zusammenhang geht es Paulus nämlich um das Recht, sich von den Gläubigen den Lebensunterhalt reichen zu lassen. Dieses gute Recht, so sagt er, haben die andern Apostel ausgenützt; er selbst habe darauf verzichtet und er rechnet sich das zum besondern Verdienst an.

Wäre mit «Schwester — Frau» die Ehefrau gemeint, so wäre der Sinn des Satzes im Zusammenhang dieser: Haben wir nicht das Recht, unsere Ehefrau mit auf die Reisen zu nehmen und euch auch zusätzlich mit deren Unterhalt zu belasten? Ein solcher Gedanke ist aber Paulus völlig fremd. Zwei Kapitel zuvor im gleichen Brief hatte er ja die Ehelosigkeit warm empfohlen und gerühmt. Unmöglich kann er gleich danach erklären: Ich könnte ja auch heiraten und euch verpflichten, auch meine Ehefrau zu erhalten.

Der Satz hat vielmehr diesen Sinn: Haben wir nicht das Recht, eine Frau aus euren Reihen zum persönlichen Dienst auf unsern Missionsreisen anzufordern, wie die übrigen Apostel. Von solchen dienenden, auch weiblichen, Hilfskräften, welche die Gemeinden stellten, wissen die Paulusbriefe mehrfach zu berichten. 1 Kor 9, 5 kann also unseres Erachtens nicht als Beweis für die Behauptung Küngs angerufen werden.

Menschen von heute werden noch den Einwand erheben: Wenn die verheirateten Apostel ihre Frauen auf ihre Missionsreisen nicht mitnahmen, waren sie dann nicht schlechte Ehemänner? Wir antworten: Dann waren sie es schon zur Zeit Jesu. Mehr: Jesus hat sie durch sein Wort vom «Verlassen von Weib und Kind um des Reiches willen» geradezu dazu ermuntert.

Wir dürfen auf keinen Fall unsere in 19 christlichen Jahrhunderten gereifte Auffassung von der Partnerehe und der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf die Ehe von damals übertragen. Weder ein kirchliches noch ein staatliches Eherecht regelt die Rechte der Ehefrau. Auch lebten die Menschen viel stärker im Sippenverband, so daß Frau und Kind in einem solchen Fall nicht im gleichen Sinn «verlassen» waren wie das in der heutigen Gesellschaft der Fall wäre.

Und eben weil heute ein solches «Verlassen von Weib und Kind» auch um des Reiches Gottes willen — von seltenen Ausnahmen abgesehen, wie etwa bei Bruder Klaus — nicht statthaft wäre, so verlangt die Kirche heute die Ehelosigkeit schon beim Eintritt in die engere Nachfolge Jesu. Das ist gewiß nicht schwerer als das, was die Apostel taten.

II.

Küng erklärt: «Das Neue Testament gewährt jedem Einzelnen, auch wenn er in den besonderen Dienst der kirchlichen Gemeinschaft tritt, die volle Freiheit», nämlich in der Ehe oder im Zölibat zu leben.

So wie der Satz steht, würde man meinen, das entscheidende oder gar einzige Moment beim Eintritt in den kirchlichen Dienst sei der freie Entschluß des Bewerbers. Das entspricht nun gar nicht dem Neuen Testament. Das entscheidende Moment ist die Berufung von oben. Nicht etwa im Sinne einer übernatürlichen Erleuchtung sondern in einem hörbaren Anruf. So beruft Jesus seine Apostel: «Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt» (Jo 15, 16). So berichtet es die Apostelgeschichte als allgemeinen Brauch (Apg 14, 23). Und gleich lautet auch das Zeugnis der Pastoralbriefe. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Gemeinde bei der Berufung oft eine Rolle spielt. So schon in der Wahl des Matthias (Apg 1, 23—26) und in der Berufung des Paulus und Barnabas (Apg 13, 1—3). Nirgends aber drängt sich ein Bewerber selbst ein.

Anders ist das mit den Charismatikern, die gleichsam durch den Heiligen Geist der Gemeinde aufgedrängt werden. Doch haben auch sie sich letzten Endes in die Ordnung einzufügen, die von den Berufenen ausgeht (Vgl. 1 Kor 14, 37—40). Die Freiheit ist also vor allem eine Freiheit des Berufenden. Nach und nach werden dann für diese Berufung auch Kriterien aufgestellt. Sie richten sich aber als Verhaltensregel an die Berufenden, nicht an die Bewerber. (1 Tim 3, 1—13; 4, 17—21).

Dieser Umstand wird in der heutigen Diskussion um den Zölibat zu wenig beachtet. Es ist auch heute nicht so, daß einer mit charismatischer Sicherheit behaupten kann: Ich bin berufen für den totalen Dienst an der Kirche. Die Entscheidung kommt eindeutig von oben, eben von dem der ruft. Heute sind das der Papst und die Bischöfe. Wenn es ihnen nun gefällt, nur zölibatäre Männer in das Priesteramt zu rufen, so steht das in ihrer Entscheidungsvollmacht und sie haben es allein zu verantworten. Von einem Unrecht, das da-

bei geschieht, kann nicht die Rede sein.

So weit die kritischen Bemerkungen eines kleinen gegenüber einem großen Theologen, von unten nach oben also. Professor Küng kann sie sicher nicht übel nehmen, da er sich selbst zum gleichen Dienst berufen fühlt.

Karl Schuler

Hollands anderes Extrem — die «Ökumanen»

In Kanada kursiert unter Katholiken ein griechischer Neologismus, die «Ökumanen». Nicht ohne leicht ironisches Lächeln wollen die Leute des französischen Quebec und englischen Ottawa eine gewisse Gruppe von Glaubensgenossen typisieren. Man muß sagen, es ist ihnen nicht schlecht gelungen, denn «Ökumanen» sind jene Verfechter des katholischen Kredos zubenannt, die vor lauter Flucht nach vorn die Ökumene in einer Art und Weise gefährden, wie dies aus den Mißformen im holländischen Katholizismus, die unter dem Sammelbegriff «Ökumanie» eingefangen sind, schon aller Welt bekannt geworden ist. Nicht aber verständlich. Das rührt daher, weil die Tageszeitungen und eben auch Fachzeitschriften bei den Schilderungen beklagenswerter Auswüchse nur immer mit der theologischen Lupe vorgehen und darob zu vergessen scheinen, daß das typisch holländische Phänomen der «Ökumanie» uns erst dann enträtselt wird, wo wir seine historischen und psychologischen Komponenten mit in Betracht ziehen. Dies ist nach unserer Ansicht dem schon mehrfach genannten Journalisten des «Corriere della Sera» (11. und 12. August 1967) gelungen. Weil wir alle vom Wunsche beseelt sind, hinter die Kulissen zu sehen, seien seine Ausführungen nachstehend in Kürze rekapituliert.

Die fünf Millionen Katholiken sehen sich sieben Millionen Protestanten gegenüber. Es ist den letzten nicht übelzunehmen, daß sie die Umwälzungen, die die lutherisch-kalvinistische Reformation mit sich brachte, einer nationalen Befreiung gleichsetzten. Nicht aber so unsere Konfessionsgenossen. Bis zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts sahen sich die Katholiken von Staatsstellen und dem Zugang zu den Landesuniversitäten vor gesperrten Toren. Ähnlich wie heute noch hinter dem Eisernen Vorhang, mußte der Religionsunterricht in sogenannten Schuilkerken abgehalten werden. Diese bedauernswerte Lage hat ums Jahr 1700 ein Ende gefunden, aber nur juridisch gesprochen. In Rom hielt man Land und Leute weiterhin als Missionsgebiet bis 1909, das effektiv bis zum zweiten Weltkrieg der Propaganda Fide unterstellt blieb. Dann freilich setzte eine dramatische Wendung ein, die mit nichts Geringerem und nichts Näherliegendem gekennzeichnet werden kann als mit dem riesigen Rubensgemälde, das im fernen Florenz in Gebärdensprache wie auch Beschriftung die «Conseguenze della guerra» festhält, auch für die Zukunft. Es zeigt ein buchstäblich vorgeschöpfliches Chaos. In allem Kreuz und Quer enthüllt sich authentisch, wie tief anarchischer Aufruhr der Geister Gestalt und Geschichte eines Volkes verändern kann. Auf das Jahr 1945 angewandt, erblicken wir darin den temperamentvollen Drang Hollands wiedererwachten Nationalbewußtseins, das als treibende Kraft zum Zusammenschluß von Protestanten und Katholiken und diverser politischer Parteien führte. Das war die Geburtsstunde, nicht allein des Vaterländischen Widerstandes, sondern auch für die katholische Emanzipation! Hier sind die entlegendsten Grenzen für die heute zur «Ökumanie» ausgewachsene Entwicklung Hollands bereits in Sichtnähe...

Das sozio-ökonomische und kulturelle Niveau der katholischen Minorität stieg rapid, als in einem Zeitabschnitt, der im Zeichen des Auszuges der Holländer aus Indonesien (1949) stand, die demographische Kurve schußartig in die Höhe schnellte und im Mutterland die Zahl der meerestüchtigen Kolonisten auf 13 Millionen anstieg. Die im Gleichschritt ständig wachsende materielle Besserstellung unserer Glaubensbrüder, die sich vorherrschend aus Landwirten, Handwerkern und Gewerbetreibenden rekrutierten, förderte eine ungeahnte, dem nationalen Zusammenschluß zuzuschreibende Energie zutage. Dieses Faktum darf keinesfalls übersehen werden, wenn wir, etwas erstaunt, in den katholischen Gesellschaftskreisen das Bedürfnis konstatieren, mit den Andersgläubigen Kontakt zu pflegen und Dialoge zu führen. Zeugnis von der Durchbruchskraft des katholischen Selbstbewußtseins legen ab die zu «Zentren für religiöse Hilfe» umgemodelten Pfarrämter, die 3000 katholischen Schulen, die beiden katholischen Universitäten, der katholische Radio- und Fernsehsender, die 15 katholischen Tageszeitungen und eine politische Kammer mit ungefähr 50 Deputierten. Die Mittel, über die der katholische «Block» Hollands verfügt, stehen mehr oder minder im Dienste eines allgemeinen Meinungsaustausches, vorab in Glaubensfragen. Und weil sich jedermann aus dem Schoße des katholischen Fünfmillionenvolkes irgendwie «zur Theologie berufen» fühlen mag, erklärt sich auch der grenzenlose Mischmasch von Tendenzen und Doktrinen, die die eigentlichen Zugpferde an der Spitze des holländischen Ökumenismus sind und dann auf ökumanische Pfade ausreißen...

Aber auch das ist, psychologisch gesehen, insofern begreiflich, als die unleugbare Tatsache besteht, daß sich Hollands Katholiken aus eigener Kraft und voller Idealismus in eine führende Stellung innerhalb der Weltkirche emporgearbeitet haben. Aber auch die parallele Erscheinung wird uns dadurch in etwa verständlich: Hollands sonderbares Verhalten Rom gegenüber. Zwar ist beim II. Vatikanischen Konzil die Redensart «Lokalkirchen» offiziell gefallen. Der Ausdruck und wohl auch der Begriff erhielt in Holland eine radikalisierte Bedeutung, die darin gipfelt, daß seine Katholiken, wenigstens die à tout prix Progressiven, dem alten antirömischen Affekt aus den Tagen der Reformation neuen Auftrieb verleihen. Nur aus diesem Gesichtswinkel läßt sich unter anderem der wieder aufflackernde Widerstand gegen das am I. Vatikanum verkündete Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit richtig beurteilen. Wer denkt da nicht an Wagners «Der fliegende Holländer», wo der Matrosenchor imperativisch in die Welt hinaussingt: «Steuermann, laß die Wacht!» Tatsächlich hat denn auch Niederlands Landesepiskopat im Jahre 1962 sich in einem Reskript an den Papst gewandt, mit dem Ersuchen, er möge auf den Glaubenssatz von 1870 zurückkommen... Worauf Johannes XXIII. natürlich nur ein taubes Ohr zeigte, aber auch anordnete, daß dieses bedenkliche Dokument ja nicht in die Presse gelange (Corr. della Sera 17. 8. 1967).

Da kommt es einem traditionsgebundenen Katholiken anderer Breitengrade schon nicht mehr so spanisch vor, wenn er aus progressistischen Zirkeln Hollands zu hören kriegt, der Vatikanstaat sei nurmehr von philatelischem Interesse, oder gar, die Apostolische Nuntiatur in Den Haag dürfte, weil Relikt aus der religiösen Kolonisationsepoche, jederzeit ihre Portale schließen. Das sind eben jetzt, was wir uns zu erklären versuchten, «ökumanische» Elemente, die sämtliche konfessionellen und weltanschaulichen Grenzsteine mißachten.

Zu welch verwirrenden Auffassungen diese Verwedelungsmanöver auf liturgischem Gebiete führen werden, bezeugen die ebenfalls in Holland Erstauf-

führung feiernden «Sjaloom»-Abende, die 30—40 Leute aus Protestanten und Katholiken, zusammen mit Pastoren und Priestern um einen und denselben Tisch vereinigen, wo Brot und Wein aufgestellt sind —, wozu anders als im Dienste kultischer «Ökumanie»? Giovanni Russo zitiert einen Zeugen, der gesagt haben soll: «Ich messe der Agape die gleiche Bedeutung zu wie der Messe, und auch den gleichen Wert!» Da hat gerade noch der Nimweger Theologe gefehlt, der in seiner Fragestellung «Entweder das Ende des Christentums oder dann ein von Grund aus erneuertes Christentum?» sein «Stirb und werde!» fordert.

So sehen wir leicht ein, wie schwer es nicht nur der Papst, sondern auch die holländische Hierarchie hat. Sie tut ihr Möglichstes, um die Gärstoffe unter Kontrolle zu halten. Tatsache ist, daß die Kirche jedesmal in Übergangszeiten bei strukturellen Umbildungen ihren «Preis» zu erlegen hatte. Welche Kräfte im holländischen Geistesringen Oberhand gewinnen, davon wird das Nationale Pastoralkonzil, selber ein postkonziliares Experiment, Bände reden. Aber schon heute, da der hohe Wellengang entfesselter Leidenschaften doch noch ein abschließendes Urteil verbietet, nimmt auf dem Bildschirm der Zukunft Hollands das reale Gespenst Gestalt an, wonach alles, was von Rom kommt, mit «italienisch» verwechselt und als Einmischung abgelehnt wird. Daß die vom II. Vatikanum genannte «Lokalkirche» leicht in eine romfeindliche Nationalkirche umgedeutet werden kann, belegt Giovanni Russo mit der Aussage eines maßgeblichen «katholischen» Laien aus Holland: «Unser Verhalten Rom gegenüber ist dasselbe (!), wie wir es gegenüber der Polizei pflegen: wir anerkennen in beiden Fällen in dem Ausmaße ihre Autorität, als sie sich moralisch ausweisen kann... Unsere Zukunft hängt vom Verhalten Roms ab! Zeigt es ‚die starke Hand', dann rückt die Gefahr eines Bruches mit dem Vatikan in reale Nähe!»

Quo vadis, Primatus Petri? Gerade *weil* die Verheißung vom Felsen besteht, ahnt jedermann, welch übermenschliche Last die hier nur angedeuteten Tatsachen und Möglichkeiten den Schultern des Weißen Mannes im Vatikan auferlegen. Ihm ist, wenn nicht gerade die Quadratur des Kreises, so doch die Aufgabe, ja das Kunststück überbunden, das Schifflein Petri zwischen der Szylla antiökumenischer Machenschaften und der Charybdis vorprellender «Ökumanie» heil hindurchzulotsen. Ungemein aktuell ist daher das Mahnwort P. W. van Straatens, eines Holländers an Holländer: «Mißtraut jedem, der keine Ehrfurcht vor der päpstlichen Autorität zeigt!» *Anno Geißler, OFMCap.*

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Directorium und Status Cleri 1968

Wer für das neue *Directorium* Vorschläge, Wünsche oder Korrekturen anbringen möchte, ist gebeten, sie bis zum 23. September 1967 schriftlich an die bischöfliche Kanzlei einzureichen.

Die hochwürdigen Herren Dekane und die Obern der religiösen Orden und Genossenschaften werden ersucht, ihre Angaben für den *Status Cleri 1968* bis Ende September an die bischöfliche Kanzlei in Solothurn einzusenden (nicht an die Buchdruckerei Union). Es ist besonders auf genaue Adressen und Telefonnummern zu achten.

Die Schwestern-Gemeinschaft «Bonitas Dei», ein neues Fürsorgewerk

Im Jahre 1960 wurde unter der Leitung und Obhut von Mgr. Karl *Boxler*, Spiritual des Klosters Leiden Christi in Gonten (Appenzell), und auf Anregung der Sr. Paula *Baur* sowie mit Erlaubnis des Bischofs von Basel und Solothurn die religiöse Kongregation der Bonitas-Dei-Schwestern ins Leben gerufen. Sie setzte sich zur Aufgabe, Witwen und Töchtern im Alter zwischen 35 und 60 Jahren die Möglichkeit zu geben, als «Ordensschwestern» der Kirche in Selbstheiligung und in Werken der Caritas zu dienen. Ihr eigenes Werk der Caritas ist die Besorgung und Pflege alter und hilfsbedürftiger Leute jedes religiösen Bekenntnisses. Mit Hilfe großherziger Wohltäter konnten sie im Schloß Eppishausen, Erlen TG, das eine holländische Familie zum Kauf angeboten hatte, ihr Mutterhaus samt einer schönen, ruhigen Pflegestätte für alte und hilfsbedürftige Leute beziehen.

Mit der wachsenden Zahl der Mitglieder übernahmen sie eine Reihe von Alters- und Pflegeheimen, die sie vorbildlich gut führen. Nach Art unserer vielen neuen caritativtätigen religiösen Genossenschaften legen sie nach der kirchlich üblichen Schulung zeitliche und ewige Gelübde ab. Die meisten bringen ihre berufliche Eignung und Ausbildung schon mit, oder sie werden im Mutterhaus in die pflegerischen und häuslichen Arbeiten nachträglich eingeführt. Auch hat sie das Leben religiös und charakterlich schon gereift. Die Probezeit erweist, ob sie der entsprechenden Unter- und Einordnung fähig sind. Der Verkehr und die Betreuung der alten und hilfsbedürftigen Leute gibt dem Ganzen ein gütiges Klima anspruchsloser, schwesterlicher Dienstbereitschaft.

Am 24. August 1967 fand unter dem Vorsitz des Bischöflichen Protektors auf Schloß Eppishausen das erste Generalkapitel statt. Es betrauerte den Tod der Gründerin und ersten Frau Mutter Sr. Paula Baur, die mit reichen Kenntnissen und durchhaltendem Eifer die ersten Schwierigkeiten zu meistern verstand und dem Werk eine solide Grundlage schuf. Sie starb nach längerem Leiden am 19. Juni 1967. Als Nachfolgerin wählte das Generalkapitel Sr. Gertrudis Schmidhauser von Erlen, Ennetach. Sie erfreut sich des Vertrauens aller Schwestern und einer ausgedehnten Bildung in Krankenpflege und Hauswirtschaft.

Mit dem Generalkapitel verband der bischöfliche Protektor die Visitation. Alle Schwestern kamen zur Aussprache. So lernte er das ganze Werk und seine Mitglieder kennen. Es ist noch im Stand des «Experimentum». Die schlußendliche Abfassung der Statuten steht bevor. Wir freuen uns feststellen zu können, daß es bestgeordnet für seinen weitern Bestand nur noch auf neue Mitglieder wartet. Wir nehmen die volle Verantwortung auf uns, den Seelsorgern zu empfehlen, es überall bekannt zu machen und Frauen, Witwen und Töchter, die zu dieser Berufung geeignet erscheinen, zum Beitritt hinzuweisen.

Der Familie Rechsteiner mit ihrem Landgut danken wir als der großen Wohltäterin am Werk. Dem hochwürdigsten Herrn Prälaten und Spiritual Karl Boxler entbieten wir den Dank für die segensreiche geistige und geistliche Leitung. Dem aufstrebenden Werk wünschen wir Gottes Schutz und Segen und das Wohlwollen der heimatlichen Bevölkerung.

† Franziskus
Bischof von Basel und Lugano
Protektor

Im Herrn verschieden

André Amgwerd, Pfarrer und Dekan in Tavannes

André Amgwerd wurde am 5. Februar 1915 in Delémont geboren und am 29. Juni 1938 in Solothurn zum Priester geweiht. Er wirkte als Vikar an der Dreifaltigkeitskirche in Bern (1938 bis 1942), Direktor des Sekretariates der Katholischen Aktion im Jura in Delémont (1942—1951), Pfarrer in Tavannes (1951—1967). Im Jahre 1965 wurde er zum Dekan des Kapitels St. Imier ernannt. Infolge eines Autounfalles starb er am 6. September 1967 in La Heutte und wurde am 9. September in Delémont bestattet. R. I. P.

Sextar Ludwig Willimann, Pfarrer in Richenthal

Ludwig Willimann wurde am 21. August 1901 in Beromünster geboren und am 17. Juli 1927 in Luzern zum Priester geweiht. Von 1927—1930 wirkte er als Vikar in Schönenwerd, von 1930—1934 als Kaplan in Großdietwil und seit 1934 als Pfarrer in Richenthal. Er starb am 8. September 1967 im Bürgerspital in Solothurn und wurde am 13. September in Richenthal bestattet. R. I. P.

Priesterseminar Solothurn

Feierliche Eröffnung des Studienjahres 1967/68 im Priesterseminar Solothurn

Zum Anlaß der feierlichen Eröffnung des neuen Studienjahres am Mittwoch, dem 20. September 1967, 10.30 Uhr, spricht im Priesterseminar Solothurn Universitätsprofessor Dr. theol. August *Franzen,* Ordinarius für Kirchengeschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., zum Thema: *Geschichtliche Bedingtheit katholischer Frömmigkeitsformen seit der Reformation.*

Zu dieser Festvorlesung sind alle Priester des Bistums Basel freundlichst eingeladen. *Dr. Otto Wüst, Regens*

Neue Bücher

Lotz, Johannes B.: Einübung ins Meditieren am Neuen Testament. Frankfurt am Main, Verlag Josef Knecht, 1965, 287 Seiten.

Hier haben wir die Fortsetzung und den zweiten Band, vermutlich auch den Schlußband eines tiefgründigen Werkes vor uns. (1. Band: Meditation im Alltag.) Der Autor ist Professor der Philosophie an der Päpstlichen Gregorianischen Universität in Rom und am Berchmanskolleg in München. Dieser zweite Band soll den Wunsch vieler Menschen nach Beispielen von Übungen erfüllen. Es ist auf persönlichen Erfahrungen aufgebaut wie auch auf verschiedenen Meditationstagen. Dieses Buch ist nicht so leicht zu verstehen. Man merkt den gelehrten Professor der Philosophie. Niemand kann es einfach oder obenhin lesen, sondern es braucht schon zum voraus eine gewisse Meditation, um in die Texte einzudringen. Der erste Teil des Buches kann als eine Einführung zur Meditation betrachtet werden, während im zweiten Teil die eigentlichen Übungen aus dem Neuen Testament geboten werden. Die Meditation wird hier von allen möglichen Seiten her behandelt. Selbstverständlich werden auch verschiedene Arten der Betrachtung vorgelegt, in denen Grund und Ziel der Meditation gezeigt werden. Beim Lesen und Studieren dieses Buches geht uns wohl die Ahnung auf, daß wir unser ganzes Leben darauf verwenden müssen, immer besser betrachten zu lernen. Aber es will auch sagen, daß der Mensch am glücklichsten ist, der weniger durch ein Buch als vor allem durch die Gnade Gottes richtig betrachten gelernt hat.

P. Raphael Hasler, OSB

Duesberg, Henri: Die Messe biblisch betrachtet, Freiburg, Herder, 1967, 123 Seiten.

Wer den Verfasser je vortragen gehört hat, erkennt durch die kunstvolle deutsche Übersetzung eine bezaubernde, an Überraschungen reiche und anregende Art, die Heilige Schrift auszulegen.

Nach der Beschreibung der betrüblichen Sachlage, daß viele den Zugang zum heiligen Geschehen nicht finden, trägt Duesberg mit einer Ausgiebigkeit, die sich vielleicht da oder dort verselbständigt, vornehmlich aus dem Alten Testament die vorbereitenden Elemente zusammen, die sich in der heiligen Messe vereint und unendlich überhöht finden. Mahl, Gastfreundschaft, Tod, Schmerz und Freude werden im Hinblick auf das heilige Opfer in ihren unvergänglichen Werten auseinandergelegt und als Vorbereitung für eine sinnvolle Teilnahme an der Sonntagsmesse gewertet. Wer sich in die manchmal etwas sprunghaften, aber immer tief theologischen Gedankengänge einleben kann, wird in diesem Werke reichste Anregung finden.

Dr. P. Barnabas Steiert, OSB

Unsere Leser schreiben

Sprachrohr integraler Kreise

Die letzten Nummern der Kirchenzeitung veranlassen mich nun doch, Ihnen einmal in aller Offenheit zu sagen, daß ich es als sehr bemühend empfinde, daß Sie sich derart bewußt und einseitig zum Sprachrohr integraler Kreise machen. Es wären aus Holland gewiß noch andere Dinge zu berichten, als sie sich etwa in dem dummen Artikel der letzten Nummer finden. Es wäre immerhin die Frage möglich, ob nicht gerade Holland weitherum das einzige Land ist, das die Intentionen des Konzils verstanden und mutig in die Tat umgesetzt hat. Kenner der Verhältnisse sagen uns, daß die religiöse Praxis in Holland um ein Vielfaches derjenigen in Italien und vorab Roms überlegen ist.

Und wenn uns als Theologen und Priester eine Kritik am Papst und an päpstlichen Erlassen nicht mehr gestattet sein soll, dann steht es wirklich schlecht um unsere christliche Freiheit und dann wird wahrer Gehorsam gründlich mißverstanden. Ich habe die Zölibatsenzyklika gelesen. Sie enthält große und schöne Gedanken. Trotzdem muß es einem denkenden Menschen einfach auffallen, daß sie am eigentlichen Problem vorbeigeht und in Vielem nicht überzeugt.

Ich habe das Buch von H. Küng über die Kirche ganz gelesen. Es ist eine imponierende Leistung, die eine positive Würdigung in Ihrem Blatt verdiente. Damit wäre einem theologisch interessierten Kreis — und dazu ist doch wohl die Leserschaft der «SKZ» zu rechnen! — mehr gedient, als mit dieser lächerlichen Anrempelung Küngs in einer der letzten Nummern.

Ich wünsche mir, daß die repräsentative heutige Theologie auch in der «SKZ» ihren Niederschlag finden würde, vielleicht ein wenig auf Kosten so vieler Schmalspurartikelchen.

Entschuldigen Sie meine Offenheit. Doch ist Ihr Organ schließlich ein repräsentatives Informationsorgan des ganzen schweizerischen Klerus und nicht nur der konformen und konservativen Kreise.

Josef Bommer

Gedanken zum Kommunionempfang der Gläubigen

Seit der Verwirklichung der Liturgieerneuerung, gegen welche hier etwa gar nichts gesagt sei, scheint mir doch, daß der einzelne Gläubige beim Kommunionempfang mit seiner persönlichen Danksagung noch mehr zu kurz kommt. Jetzt, nachdem stehend kommuniziert wird und zudem — wenigstens in den größeren Pfarreien — meistens mehrere Geistliche die Kommunion austeilen, kommen nur jene in den vordersten Bänken zu einer persönlichen Danksagung, während den Gläubigen der hinteren Bänke keine Gelegenheit geboten wird, da ja nach Beendigung der Kommunion sofort wieder mit einem gemeinsamen Gebet oder Lied weitergefahren wird. *Wäre es nicht möglich, nach Beendigung der Kommunionausteilung zwei bis drei Minuten Danksagung einzuschalten,* ehe Zelebrant und Lektor weiterfahren? Ich durfte diese wohltuende Praxis in einem fortschrittlichen Exerzitienort erleben und möchte wünschen, daß sie auch andernorts eingeführt würde! Es besteht nämlich leider die akute Gefahr, daß wir durch die intensive Förderung des Gemeinschaftsgedankens mehr und mehr zu unpersönlichen Massenmenschen werden, denen jedes Gebet vorgetragen wird und so das individuelle, persönliche Zwiegespräch mit Gott ganz verdrängt wird. Daß man nach dem Gottesdienst nicht gerne durch Zurückbleiben auffallen will, dürfte verständlich sein. Wäre eine diesbezügliche Verbesserung nicht wenigstens erwägenswert? *Ein dankbarer Laie*

Kurse und Tagungen

Studientagung über Exerzitien an höheren Schulen

(Mitget.) Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Religionslehrer an schweizerischen Mittelschulen und das Katechetische Institut Luzern führen Donnerstag, den 26. Oktober 1967, in der Aula der Kantonsschule Luzern, Hirschengraben 10, eine Studientagung durch mit dem Thema: *Exerzitien an Höheren Schulen.* Die beiden Referate: «Die Problematik der Exerzitien. Ergebnisse einer Umfrage» (P. Dr. Fortunat *Diethelm,* Stans) — «Neue Wege der Intensivseelsorge» (P. Dr. Hans *Krömler,* Immensee) werden durch eine eingehende Aussprache ergänzt und vertieft. — Beginn: 9.30 Uhr, Schluß: Ca. 16.30 Uhr.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.
Professor an der Theologischen Fakultät Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
6000 Luzern St.-Leodegar-Straße 9
Telefon (041) 2 78 20

Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:

Räber AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 25.—, halbjährlich Fr. 12.70
Ausland:
jährlich Fr. 31.—, halbjährlich Fr. 15.70

Einzelnummer 70 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 25 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag, 12.00 Uhr Postkonto 60 - 128

DEREUX & LIPP

Die hochqualitativen, pfeifenlosen Kirchenorgeln zweier Stilepochen: — Romantik und Barock —

1864 1964

Export nach Übersee

Erstes Elektronen-Orgelhaus der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48

Telefon 23 99 10

BASEL

Opfereinzug

— Opferbüchsen: aus Kupfer brüniert oder vernickelt oder aus Messing vernickelt, alle mit Filzeinlage

— Opferkörbchen: 4 Modelle am Lager, eine besondere Form für Opfertäschchen

— Opferkassetten aus Eisenstahl, Einwurf vorne oder oben

— Wandkässeli aus Spritzguß oder Eisenblech

Dürfen wir Ihnen eine Auswahlsendung zukommen lassen?

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 2 33 18

Wey

Kirchen / Schulen

Beratung und
Projektierung von
elektr. Installationen
in Neubauten
Umbauten
Renovationen
Beleuchtungsprojekte

El.-Ing. Büro Wey
6000 Luzern
St. Karlistraße 32
Telefon 041 / 2 51 31

Inserieren bringt Erfolg

Haushälterin

sucht Stelle zu nur einem geistlichen Herrn. Auch Aushilfe. Beste Referenzen. Offerten unter Chiffre 4068 an die «SKZ».

Lit. Agenda 1968/69

Platz für jede Kontrolle. Bisherige Bezüger werden bedient. Neue Bezüger melden sich: Verlag Ecclesiastica, 6215 Beromünster.

ARICO Clichés

CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER + CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

Vestonanzüge

Wenn Sie auf sicher gehen wollen, dann kaufen Sie Ihren Vestonanzug bei Roos, denn diese Firma kennt Ihre Anforderungen und Wünsche an ein Kleid und ist durch eine sorgfältige Wahl der Stoffe in Material und Farbe in der Lage, Sie richtig zu bedienen. An unserem Konfektionslager finden Sie Ihre Größe und auch den Preis, den Sie auslegen wollen. Anzüge schon von Fr. 219.— an, allerdings nicht gerade für Übergrößen; die festeren Herren müssen schon mit etwas mehr rechnen, aber gerade auch für diese Kunden sind wir sehr gut assortiert. Und dann möchten wir Sie auch auf unsere Maßkonfektion aufmerksam machen, für den Fall, daß Sie einen besondern Stoff wünschen oder daß Sie mit einem Fertigkleid aus irgend einem Grund nicht recht zu gang kommen. Wenn es sich um Kleider handelt, dann fragen Sie bei Roos an, Sie werden dort von Fachleuten richtig beraten.

Roos TAILOR

6000 Luzern, Frankenstraße 9, b. Bahnhof Tel. 041 2 03 88

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

Wir empfehlen uns für:

Kleinorgeln

von 4—14 Registern
1— 3 Manuale und Pedal.

Kurze Lieferzeiten. Individuelle Bauweise. Wir beraten Sie gerne unverbindlich.

Wir führen auch aus:
Stimmungen
Reparaturen
Revisionen
Umbauten
Neubauten
von allen Instrumenten

G. Schamberger Orgelbau Uster

Spezialwerkstätten für den Kleinorgelbau

Webernstraße 5 Postfach Telefon 051 87 29 35

BEKANNTMACHUNG

Ab 1 Januar 1968 habe ich das bekannte

Ferienhaus

des H. H. Pfarrer P. Camenisch in Mutschnengia bei Curaglia am Lukmanier übernommen.

Das Haus ist als Ferienlager für Schulen oder größere Gesellschaften eingerichtet, Platz für 61 Personen. Matratzenlager, Hotelkochherd usw. Auch als Skilager bestens geeignet.

Es empfiehlt sich:

Capeder Benedikt, Mutschnengia, **7181 Curaglia**

Für die Real-, Sekundar- und Abschlußklassen

die seit Jahren beliebte und kirchlich empfohlene

Kleine Kirchen-Geschichte

dazu die Wandtafelskizzen für den Lehrer

von Pfarrer Ernst Benz sel., Präsident der schweizerischen katholischen Bibelbewegung. Ansichtssendungen stehen gerne zur Verfügung.

11. Auflage (nachgeführt)
Trotz bedeutender Druckkostenerhöhung:

Einzelpreis	Fr. 2.20
10—50 Stück	Fr. 2.—
ab 50 Stück	Fr. 1.80
Skizzen	Fr. 2.—

Bestellungen beim Selbstverlag

Witwe Math. Benz, Churfirstenstraße
7320 Sargans
Telefon 085/2 21 44 (Dr. med. F. Rohner)

Kirchenglocken-Läutmaschinen

MUFF

System Muff

Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremsung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon (045) 3 85 20

RÆBER

Neuerscheinung

Mary Francis

Wider die fremden Götter

Gefährdung und Segnung des beschaulichen Lebens

Die Verfasserin dieses Buches, Mary Francis, ist Äbtissin des Klarissenklosters in Roswell, New Mexiko USA. Sie gibt uns ein realistisches Bild des monastischen Lebens und stellt den fremden Göttern, den Idolen, die es bedrohen, die echten, immer gültigen Ideale gegenüber. Sie verrät dabei eine gründliche Kenntnis, nicht nur des geistlichen Lebens und der Lehren ihrer Ordensgründer, sondern auch große Erfahrung und Einblick in die Tiefen der Menschenseele, im besondern in die Psychologie der Frau und die Schwierigkeiten, die aus einem engen, abgeschlossenen Zusammenleben erwachsen. Das ganze Buch ist trotzdem keine trockene Abhandlung geworden. Diese Klosterfrau hat dichterische Begabung. Sie erzählt und schildert in anmutiger Weise und versteht es, schwierige Dinge klar und einfach auszudrücken.

Ordensleute, Schwestern und Priester werden mit Freude dieses temperamentvolle Werk lesen und diskutieren. Uns scheint, daß es auch für viele Laien einen Fund bedeutet, denn hier sehen sie wirklich einmal hinter die Fassade des Klosterlebens.

Aus dem Amerikanischen übersetzt von P. F. Portmann
208 Seiten, Leinen, Fr. 17.80

RÆBER

Verlag Luzern

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

Für den Sommer 1968 zu vermieten

Ferienlager

im katholischen Vereinshaus Schindellegi. (für ca. 50 Personen). Schöne Wandermöglichkeiten im Etzelgebiet. Wegen beabsichtigter teilweiser Neu-Einrichtung sind baldige Anmeldungen sehr erwünscht.
Auskunft: **katholisches Pfarrhaus 8834 Schindellegi,** Telefon 051 76 04 36.

Seit über 30 Jahren

ARBEZOL

gegen Holzschädlinge

Dachstuhl-Sanierungen

durch eigene Fachleute
oder in Zusammenarbeit mit
ortsansässigen Handwerkern

Verlangen Sie bitte unverbindliche
und kostenlose Beratung

A. BENZ + CIE ARBEZOL-PRODUKTE
Renggerstr. 56 **8038 Zürich** 051 - 45 34 34

DIE INLÄNDISCHE MISSION
(Schwertstraße 16, 6300 Zug. Telefon 042 4 05 05)

vermittelt gratis an arme Pfarrei: eine **schöne Wohnzimmereinrichtung.** (Hoher Ahornschrank, Auszugstisch, 6 gepolsterte Stühle, 1 Kommode mit Besteckeinlagen, 1 Nußbaum-Kombischrank, 3teilig)

MÄNTEL

Selbst das unfreundlichste Herbstwetter wird erträglich, wenn Sie sich mit einem angenehmen Mantel von Roos schützen. Zum Beispiel mit einem Allwettermantel, mit dem ausknöpfbaren Wollfutter in freundlichem Grau, für nur Fr. 168.— oder zum gleichen Preise den «Triple Winner», der sehr leicht ist und doch warm gibt.
Und, natürlich den nicht mehr wegzudenkenden OSA-ATMIC-Regenmantel, mit seinen vielen Vorzügen in diversen Grautönen und Schwarz für Fr. 137.— und Fr. 144.—; sehr pflegeleicht, kann sogar im Haushalt gewaschen werden. Außerdem bieten wir eine Neuheit an, den Regenmantel «Blend Club», Terylene mit Wolle, ein besonders gut präsentierender Mantel, in den Farben grau und dunkelblau für Fr. 198.— und Fr. 207.—.
Als eleganten, klassischen Wollmantel, in leichtem Gewicht empfehlen wir unsern original englischen SHETLAND, Farbe marengo; ein Mantel, in dem Sie zu jedem Anlaß immer korrekt angezogen sind.
Bestellen Sie eine Auswahlsendung (Brustumfang und Körpergröße) oder kommen Sie in die Frankenstraße 9, Lift, 1 Minute vom Bahnhof, für Autofahrer Blaue Zone, also immer Parkgelegenheit.

Roos TAILOR

6000 Luzern, Frankenstraße 9, b. Bahnhof Tel. 041 2 03 88

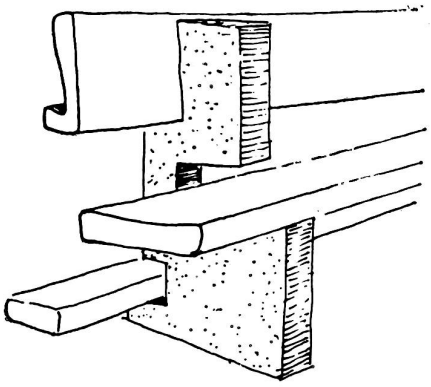

Borer + Co. Biel - Bienne

Mattenstraße 151 Telefon 032/2 57 68

Kirchenbänke
Beichtstühle
Sakristeieinrichtungen

Für den feierlichen
Gottesdienst

empfehlen wir Ihnen:

- Altarglocken
- Ministrantenalben
- Ministrantenpantoffeln
- Rauchfässer
- Traglaternen
- Torcen
- Vortragskreuze
- Weihwassertragkessel

u. a. m.

Bitte fordern Sie ein ausführliches Angebot an!

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/2 33 18

Zu verkaufen aus privater Hand ein künstlerisch hochwertiges, barockes

Kruzifix

sehr ausdrucksreich, von einem Tiroler Meister, Alter ca. 250—280 Jahre. Die schlichten Kreuzbalken messen 168 × 99 cm, Körperlänge 110 cm, Fingerdistanz 91 cm, eignet sich auch für moderne Kirche. Preis Fr. 2 600.—. Anfragen unter Chiffre 4069 oder Tel. 044 6 26 44 (zwischen 18.30 und 19.30 Uhr) Bitte keine Antiquitätenhändler.

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen
Lautsprecher- u. Mikrophon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,

einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äußerst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen, aber vor allem eine maximale, akustische Anpassung an die räumlichen Verhältnisse.

Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen auch Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik

erfüllen. Ich darf Ihnen versichern, daß meine Anlagen durch sorgfältige Verdrahtung sehr betriebssicher sind. Auch verfüge ich über **beste Empfehlungen.** Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung.** Ich stehe Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um mit Ihnen jedes Problem zu besprechen.

Obere Dattenbergstraße 9 6000 Luzern Telefon 041/41 72 72

A. BIESE

Zu mieten oder zu kaufen gesucht auf Ende 1967, resp. anfangs 1968

Notkirche

resp. **Baracken- oder Kantinenbau** oder dergleichen, der sich für den Einsatz als Notkirche eignen könnte. (Raumbedarf für 200—400 Personen; Inanspruchnahme während 1½—2 Jahren).
Offerten sind baldmöglichst erbeten an den katholischen Kirchenverwaltungsrat, zuhanden von Herrn Paul Schöbi, Lehrer, 9620 **Lichtensteig** SG.

Kollektion A

100 Tulpen

in 10 prachtvollen Farben
Frühe-mittel-späte Sorten
jede Farbe einzeln verpackt
Prima Zwiebeln von Ia Qualität da in diesem Sommer unsere Tulpenernte besonders gut ausgefallen ist. **15.75 Fr**

Kollektion B

125 Blumenzwiebeln

beste Qualitäten, die Ihren Garten im Frühling und Sommer in einen herrl. Märchengarten verwandeln werden.
20 Narzissen Odoreus · 20 Ixien (Kornblumen in bezaubernden Farben)
20 Schneeglöckchen · 20 Neopolitanum (herrliche reinweiße Schnittblumen)
20 holländische Ia Irissen (in herrlichen schönen Farben (sowie noch 25 Anemonen (in gemischten Farben)
Zusammen also 125 Ia Blumenzwiebeln (Jede Sorte einzeln verpackt) **10.— Fr**

Kollektion A u. B zusammen
225 Blumenzwiebeln statt ~~25,75~~ nur 24.— Fr

Beste Pflanzzeit: Oktober/November
Lieferung mit Pflanzanweisung.
Zollfrei per Nachnahme frei Haus.
Für Porto-Verpackung-Zoll rechnen wir nur 10% Zuschl. (Mind.-Zuschl. Fr 1.90)
Postkarte genügt

Klostergärtnerei
Hillegom – 8 Holland

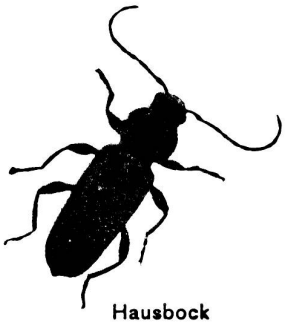

Hausbock

Merazol

schützt Holz vor

- Hausbock
- Holzwurm
- Fäulnis

Beratung in allen Holzschutzfragen unverbindlich und kostenlos

EMIL BRUN, Holzkonservierung, **MERENSCHWAND / AG** Telefon (057) 8 16 24